

ERKLÄRUNG über die Errichtung der Gesellschaft m.b.H.

PRÄAMBEL

Der Verein „Verwertungsgesellschaft bildender Künstler, Fotografen und Choreografen (VBK)“ ist zur ZVR-Zahl 426083535 im Zentralen Vereinsregister der Bundespolizeidirektion Wien registriert. Der Verein ist eine nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz staatlich genehmigte Verwertungsgesellschaft und nimmt aufgrund der erteilte Betriebsgenehmigung gemäß Bescheid des Bundeskanzleramtes vom 15.09.1998 (fünfzehnten September neunzehnhundertachtundneunzig), GZ 11.122/12-II/1/98, die Rechte der bildenden Künstler aller Sparten, Lichtbildhersteller (Fotografen) und Choreografen (Schöpfern von Tanzkunstwerken und Pantomimen) nach dem Urheberrechtsgesetz wahr. Der Verein ist aufgrund seiner Satzung zur Gründung von Zweigvereinen (Tochterunternehmen) berechtigt und errichtet aufgrund des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2006 (zweitausendsechs) zur Fortführung des von ihm in der Rechtsform des Vereines unter dem Namen „Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler, Fotografen und Choreografen (VBK)“ geführten Betriebes eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Maßgabe der tiefer stehenden Bestimmungen. -----

§ 1

Firma

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: -----

**„VBK Verwertungsgesellschaft Bildende Kunst,
Fotografie und Choreografie GmbH“.**

(2) Im Falle des Ausscheidens des Vereines „Verwertungsgesellschaft bildender Künstler, Fotografen und Choreografen (VBK)“ als Gründungsgesellschafter hat der Ausscheidende nicht das Recht, die Änderung der Firma zu verlangen. -----

§ 2

Sitz

(1) Sitz der Gesellschaft ist Wien -----

- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, im Inland und im Ausland unter Einhaltung der Vorschriften des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2006 (zweitausendsechs) Zweigniederlassungen zu errichten. -----

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft ist eine Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 1 (Paragraph eins) Verwertungsgesellschaftengesetz und nicht auf Gewinn gerichtet. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der wirtschaftlichen, rechtlichen und künstlerischen Interessen der von ihr vertretenen Bezugsberechtigten (§ 9 [Paragraph neun]).-----
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die treuhändige Verwaltung der Rechte der Bezugsberechtigten (§ 9[Paragraph neun]), insbesondere -----
1. die kollektive Wahrnehmung und Nutzbarmachung von Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ihrer Bezugsberechtigten, im eigenen Namen der Gesellschaft aber im Interesse der Bezugsberechtigten;-----
 2. die Vorsorge für die Wahrnehmung und Nutzbarmachung von Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ihrer Bezugsberechtigten im Ausland durch Zusammenarbeit mit ausländischen Verwertungsgesellschaften;-----
 3. die kollektive Wahrnehmung und Nutzbarmachung von Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen im Sinne des Urheberrechtsgesetzes anderer als der in § 9 (Paragraph neun) genannten Personen im Auftrag und im Interesse einer in- oder ausländischen Verwertungsgesellschaft; -----
 4. die Schaffung und Verwaltung von sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen; ----
 5. die Vertretung der wirtschaftlichen, rechtlichen und künstlerischen Interessen ihrer Bezugsberechtigten (§ 9 [Paragraph neun]), auch im Zusammenhang mit anderen Verwertungsgesellschaften, einschließlich der Verfolgung von Eingriffen in die Rechte der Bezugsberechtigten sowie die Klagsführung nach dem Urheberrechtsgesetz bzw. nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften.---

- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienen und die nach den Bestimmungen des Verwertungsgesellschaftengesetzes zulässig sind. -----

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 35.000,00 (in Worten: Euro fünfunddreißigtausend).-----
- (2) Das Stammkapital wird vom Verein „Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler, Fotografen und Choreografen (VBK)“ als Alleingesellschafter in der Form übernommen, dass er eine Stammeinlage in Höhe von EUR 35.000,00 (in Worten. Euro fünfunddreißigtausend) als Bareinlage übernimmt, die zur Gänze zu leisten ist.-----

§ 5

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. -----
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch und endet am darauf folgenden 31. (einunddreißigsten) Dezember. Die weiteren Geschäftsjahre beginnen jeweils am 01. (ersten) Januar und enden am 31. (einunddreißigsten) Dezember. -----

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen vertreten. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei von ihnen gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafter können, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, einzelnen von ihnen selbstständige Vertretungsbefugnis erteilen. -----
- (2) Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Vertretungsbefugnis und der Geschäftsführung alle

Beschränkungen einzuhalten, die ihnen durch Gesetz (insbesondere das Verwertungsgesellschaftengesetz), Vertrag oder Gesellschafterbeschluss auferlegt sind.-----

§ 7

Generalversammlung

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Generalversammlung. Gesellschafterbeschlüsse können auch schriftlich nach Maßgabe des § 34 (Paragraph vierunddreißig) GmbHG gefasst werden. -----
- (2) Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. -----
- (3) Zur Einberufung der Generalversammlung ist jeder Geschäftsführer einzeln berechtigt. Die Einberufung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes an die der Gesellschaft zuletzt zur Eintragung in das Firmenbuch bekannt gegebenen Anschriften. -----
- (4) Zwischen dem Tag der Aufgabe der Einberufung zur Post und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 (vierzehn) Tagen liegen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.-----
- (5) Zur Beschlussfähigkeit einer Generalversammlung ist erforderlich, dass mindestens 75 % (fünfundsiebzig Prozent) des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Jeder Gesellschafter kann sich in der Generalversammlung aufgrund einer schriftlichen Spezialvollmacht durch andere Gesellschafter, durch einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftsprüfer vertreten lassen. Bei Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung mangels ausreichender Vertretung des Stammkapitals sind die Geschäftsführer verpflichtet, unmittelbar eine weitere Generalversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die sodann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. In der Einberufung ist neben der Tagesordnung auf die Beschlussunfähigkeit der ersten und auf die unbedingte Beschlussfähigkeit der zweiten Generalversammlung ausdrücklich hinzuweisen.-----
- (6) Die Stimmen der Gesellschafter ermitteln sich aufgrund des Nennbetrages ihrer Geschäftsanteile. -----

- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingend durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit verlangt wird.-----
- (8) Bei der Willensbildung der Gesellschafter ist auf das Verwertungsgesellschaftengesetz Rücksicht zu nehmen.-----
- (9) Die Generalversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere die Erhöhung des Stammkapitals und die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;-----
 - b) die Auflösung der Gesellschaft;-----
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang); -----
 - d) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer; -----
 - e) die Entlastung der Geschäftsführer; -----
 - f) die Bestellung von Abschlussprüfern;-----
 - g) die Teilung, Übertragung und Belastung von Geschäftsanteilen und die Aufnahme weiterer Gesellschafter; -----
 - h) der Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern und leitenden Angestellten, die ein Jahresbruttoeinkommen von über EUR 30.000,00 (in Worten: Euro dreißigtausend) überschreiten;----
 - i) der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben; -----
 - j) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften ;-----
 - k) die Vornahme von Investitionen, die einen Betrag von EUR 30.000,00 (in Worten: Euro dreißigtausend) im Einzelnen in einem Geschäftsjahr übersteigen;-----
 - l) die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen Betrag von EUR 20.000,00 (in Worten: Euro zwanzigtausend) in einem Geschäftsjahr übersteigen;-----
 - m) die Gewährung von Darlehen und Krediten, die einen Betrag von EUR 20.000,00 (in Worten: Euro zwanzigtausend) im Einzelnen in einem

Geschäftsjahr übersteigen, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören; -----

- n) der Kauf und der Verkauf sowie die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen; -----
- o) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Patronatserklärungen oder das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, soweit sie nicht zum normalen Geschäftsbetrieb gehören; -----
- p) die Einräumung von Versorgungszusagen jeder Art; -----
- q) alle Angelegenheiten, die über den Umfang des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehen oder für die Gesellschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind. ---

(10) Ferner beschließt die Generalversammlung insbesondere über folgende Angelegenheiten nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz:-----

- a) die Änderungen des Inhaltes von Wahrnehmungsverträgen, Verteilungsbestimmungen sowie der Richtlinien zur Verwaltung der sozialen und kulturellen Einrichtungen;-----
- b) den Abschluss und die Kündigung von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften;-----
- c) die Festsetzung von Tarifen für die Entgelte und die gesetzlichen Vergütungen;-----
- d) den Abschluss von Gesamtverträgen; -----
- e) die Einleitung von Gerichts-, Behörden- und Schiedsverfahren, Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss gemäß § 36 (Paragraph sechsunddreißig) Verwertungsgesellschaftengesetz oder vor dem Urheberrechtssenat oder vergleichbarer Verfahren und den Abschluss von Vergleichen im Rahmen von solchen Verfahren; jeweils ausgenommen soweit die bloße Eintreibung von offenen Forderungen gegenüber Zahlungspflichtigen betroffen ist. -----

(11)Soweit die in Absatz neun und zehn angeführten Angelegenheiten in den Aufgabenbereich der Geschäftsführer fallen, ist die vorherige Zustimmung der Generalversammlung einzuholen; es sei denn in den Fällen von Gefahr in Verzug, wobei in diesem Fall die nachträgliche Genehmigung durch die Generalversammlung unverzüglich einzuholen ist. -----

(12) Über die Beratung und Beschlüsse in den Generalversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterfertigen ist. Sämtliche Beschlüsse der Gesellschafter sind unverzüglich nach der Beschlussfassung in eine Niederschrift im Sinne des § 40 (Paragraph vierzig) GmbHG aufzunehmen. Jedem Gesellschafter ist ohne Verzug nach Abhaltung der Generalversammlung oder nach einer schriftlich erfolgten Abstimmung eine Kopie der gefassten Beschlüsse unter Angabe des Tages der Aufnahme derselben in die Niederschrift mittels rekommandierten Schreibens zuzusenden.-----

§ 8

Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat zur Wahrnehmung der Interessen der Bezugsberechtigten einen Beirat gemäß § 15 (Paragraph fünfzehn) Verwertungsgesellschaftengesetz. -
- (2) Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern, die von den Gesellschaftern entsandt werden und jeweils einer der Gruppen der Bezugsberechtigten (bildende Künstler aller Sparten, Lichtbildhersteller [Fotografen], Choreografen [Schöpfer von Tanzkunstwerken und Pantomimen]) angehören müssen. Die Mitglieder des Beirats wählen den Vorsitzenden.-----
- (3) Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt nach Köpfen.-----
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Beiratsmitglied anwesend oder durch einen Bevollmächtigten vertreten sind. Ist der Vorsitzende verhindert, führt den Vorsitz das an Jahren älteste Beiratsmitglied.-----
- (5) Der Beirat ist in allen in § 7 (Paragraph sieben) Abs 10 (Absatz zehn) angeführten Angelegenheiten anzuhören.-----

§ 9

Bezugsberechtigte

- (1) Als bezugsberechtigt gelten bildende Künstler aller Sparten, Lichtbildhersteller (Fotografen) und Choreografen (Schöpfer von Tanzkunstwerken und Pantomimen) jeweils einschließlich deren Rechtsnachfolgern, die der Gesellschaft

Rechte und/oder Beteiligungsansprüche und/oder Vergütungsansprüche zur Wahrnehmung und Nutzbarmachung eingeräumt haben. -----

- (2) Die bildenden Künstler aller Sparten, Lichtbildhersteller (Fotografen) und Choreografen (Schöpfer von Tanzkunstwerken und Pantomimen) bilden jeweils eine Bezugsberechtigtengruppe, denen jeweils auch ihre Rechtsnachfolger zugehören.-----
- (3) Die Einnahmen, die auf die Vergütungsansprüche der jeweiligen bezugsberechtigten Gruppen entfallen, werden nach Abzug der für die Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche dieser Gruppen notwendigen Einhebungs- und allgemeinen Verwaltungskosten nach Maßgabe der Verteilungsgrundsätze auf die Mitglieder der bezugsberechtigten Gruppe verteilt.
- (4) Für die bezugsberechtigten Gruppen sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen soziale und/oder kulturelle Einrichtungen zu schaffen. Zuwendungen hieraus haben nach festen Regeln zu erfolgen. -----

§ 10

Geschäftsanteile

- (1) Die Geschäftsanteile bestimmen sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlage. -----
- (2) Die Geschäftsanteile sind teilbar und übertragbar. Für die Rechtswirksamkeit der Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, sei dies unter Lebenden oder von Todes wegen, entgeltlich oder unentgeltlich, ist die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich. -----
- (3) Die Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.-----

§ 11

Bucheinsichtsrecht

- (1) Jedes Mitglied des Beirats hat das Recht, sich jederzeit persönlich oder durch einen aufgrund eines Berufsrechts zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen vom Gang der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten und in die Bücher und Schriften der Gesellschaft Einsicht zu nehmen. Durch

dieses Bucheinsichtsrecht dürfen jedoch berufsrechtliche Verschwiegenheitsverpflichtungen nicht verletzt werden. -----

§ 12

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist spätestens innerhalb von fünf Monaten nach dem Ablauf des Geschäftsjahres unter Berücksichtigung des § 19 (Paragraph neunzehn) Abs 1 (Absatz eins) Verwertungsgesellschaftengesetz aufzustellen, den Gesellschaftern unverzüglich zu übermitteln und spätestens innerhalb von acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. -----

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Für den Fall der Auflösung der Gesellschaft ist das nach erfolgter Liquidation verbleibende Vermögen Einrichtungen zuzuführen, die den Zwecken der Gesellschaft entsprechen. -----
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschafter erfolgen schriftlich an die der Gesellschaft zur Anmeldung zum Firmenbuch zuletzt bekannt gegebenen Anschriften. -----
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, an Stelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu beschließen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. -----
- (4) Sofern dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gilt das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie das Verwertungsgesellschaftengesetz in der jeweils geltenden Fassung. -----
- (5) Die mit der Errichtung und Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch verbundenen Gebühren und Kosten werden im Höchstbetrag von EUR 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend) von der Gesellschaft getragen und sind als Gründungskosten bis zur Höhe des tatsächlich aufgewendeten Betrages als Ausgabe in die erste Jahresrechnung einzustellen. -----

(6) Universitätsprofessor Doktor Michael Enzinger, geboren am 20. (zwanzigsten) Oktober 1959 (Tausendneunhundertneunundfünfzig), Rechtsanwalt, Mahlerstraße 11, 1010 Wien, wird von den Gesellschaftern ermächtigt, allfällige Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages, soweit dies zur Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch erforderlich ist, vorzunehmen und alle zum Zwecke der Gründung und Eintragung der Gesellschaft etwa sonst notwendige Nachtragserklärungen in einfacher oder notarieller Form abzugeben sowie alles sonst erforderliche vorzukehren, was zur Eintragung der Gesellschaft sowie Einbringung des Betriebes des Vereines notwendig, nützlich oder zweckmäßig ist. -----

(7) Diesen Notariatsakt habe ich aufgrund eines Entwurfes des Rechtsanwaltes Universitätsprofessor Doktor Michael Enzinger errichtet. -----

Hierüber wurde dieser Notariatsakt aufgenommen, dem Erschienenen vorgelesen, von ihm als seinem Willen vollkommen entsprechend genehmigt und sohin von ihm mit der Bestimmung zur Hinausgabe beliebig vieler Ausfertigungen an alle Beteiligten, an die Gesellschaft, die Geschäftsführer und allfälliger Liquidatoren, vor mir, Notarsubstitut, eigenhändig unterschrieben. -----

W i e n , am 1.4.2009 (ersten April zweitausendneun) -----



Verwertungsgesellschaft bildender Künstler,
Fotografen und Choreografen (VBK)



Dr. MARKUS HANDL
als Substitut für den öffentl. Notar
DR. ROBERT LÖFFLER
mit dem Amtssitz in Wien-Neubau

